

Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

004-8/2020

- 1. Bestellung eines Rechtsvertreters für ein Feststellungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht betreffend Direktvergabe regioMOBIL**
- 2. Bestellung eines neuen Rechtsvertreters in der Angelegenheit „Eisenbahnkreuzungsverordnung“ aufgrund einer Umfirmierung**
- 3. Kaufvertrag betreffend Verkauf der ehem. Schulwiese an die LiiPro-Lindenhöfe Immobilienprojektentwicklungs GmbH**
- 4. Vergabe der Planungsleistungen für die Revision 5.00 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes**
- 5. Änderung des Baubetreuungsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal**
- 6. Allfälliges**

Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung:

- 7. Förderung von Gastronomiebetrieben aufgrund des Lockdowns**
- 8. Personalangelegenheiten**
- 9. Weihnachtswendung für die Gemeindebediensteten**
- 10. Bestellung einer Kontaktperson nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz**

Verlauf und Beschlüsse der Sitzung vom 26.11.2020

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Er verliest die Tagesordnung, welche vom Gemeinderat einstimmig angenommen wird.

TOP 1.:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Vorgeschichte zu diesem TOP. Anschließend beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig beiliegende Rechtsvertretungsbeauftragung.

TOP 2.:

Bisher ist die Gemeinde in der Sache „Eisenbahnkreuzungsverordnung“ durch die Kanzlei Eisenberger und Herzog vertreten worden. Da Dr. Eisenberger diese Kanzlei verlassen und eine neue gegründet hat, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die beiliegende Vollmacht und Beauftragung.

TOP 3.:

Dieser TOP wird vom Gemeinderat einstimmig vertagt, da die Grundstücksvermessung noch nicht erfolgt ist.

TOP 4.:

Da die Gemeinde noch heuer mit der Revision 5.00 des ÖEK und Flächenwidmungsplanes beginnen muss (10-Jahres-Frist), hat die bisherige Raumplanerin Frau Arch. Spielhofer ein Anbot für diese Arbeiten gelegt. Die Kosten belaufen sich für ÖEK, Flächenwidmungsplan und Digitalisierung auf brutto € 33.600,-. Vergleichbare Kosten gibt es von der Gemeinde Haseldorf-Tobelbad, die für die Revision vor zwei Jahren rund € 55.000,- bezahlt hat.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, den ggst. Auftrag Frau Arch. Spielhofer zu erteilen. Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

TOP 5.:

Für den Kindergartenneubau liegt ein geänderter Betreuungsvertragsentwurf von der SG Ennstal vor - siehe Beilage.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig diesen geänderten Vertrag.

TOP 6.:

a) Der Bürgermeister macht nochmals auf die Kleinregionsversammlung am kommenden Montag in der Steinhalle Lannach aufmerksam.

b) Weiters berichtet er von einer Personalausreibung für die Reinigung im neuen Kindergarten.

c) Der Bürgermeister informiert auch über ein Angebot, der „Ölspur“ als Gemeinde beizutreten.

d) Ein weiterer Bericht des Bürgermeisters befasst sich mit den Plänen für einen neuen Ressourcenpark in der Kleinregion mit 80 Fraktionen.

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Der Bürgermeister:

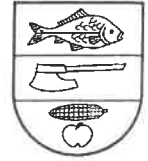


Franz Lindschinger

Angeschlagen am 23.12.2020

Abgenommen am

Gemeindeamt St. Josef (Weststeiermark)
8503 St. Josef 73



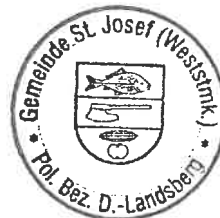
Telefon: 03136/81124-10
Telefax: 03136/81124-6
E-Mail: valorz@st-josef-weststeiermark.gv.at
Homepage: www.st-josef-weststeiermark.gv.at
Bearbeiter: Wilhelm Valorz

St. Josef, am 23.10.2020
GZ: 98/2020

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) verfügt hiermit gemäß § 47 Abs 1 Stmk GemO 1968 zu Geschäftszeichen 98/2020 das **Einschreiten der Gemeinde** in der Angelegenheit des **vergaberechtlichen Feststellungsverfahrens** über Antrag der Mandi Taxi- und Handels GmbH (FN 523638 g) sowie die Christina Meyer OG (Grazer Taxi) (FN 504123 h) vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark (zu dortigem AZ: LVwG 443.16-2491/2020) und erteilt der HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH (FN 251482 b - LG für ZRS Graz - RA-Code P630155, A-8010 Graz, Hartenaugasse 6) **Auftrag und alle**, nach den anzuwendenden Verfahrensvorschriften benötigten oder auch nur nützlichen **Vollmachten** dazu, als Vertreterin in diesem Verfahren einzuschreiten.

Dies wird hiermit nach § 63 Abs 1 Stmk GemO **beurkundet**.

Bürgermeister Franz Lindschinger



VOLLMACHT UND AUFTRAG

mit welcher die Gemeinde St. Josef (Weststeiermark), St. Josef 73, 8503 St. Josef, die

Eisenberger Rechtsanwälte GmbH („Eisenberger“)

mit der rechtlichen Beratung und Vertretung in der Angelegenheit „Verwaltungsverfahren Eisenbahnkreuzungen“ (das „Mandat“) beauftragt und bevollmächtigt.

Im Zusammenhang mit dem Mandat und damit verbundenen Auseinandersetzungen darf Eisenberger vor allen Gerichten und Behörden sowie außergerichtlich und außerbehördlich vertreten, Zustellungen aller Art entgegennehmen, Rechtsmittel erheben und überhaupt alles tun und erklären, was Eisenberger im Rahmen des Mandats für notwendig oder nützlich hält. Das Mandat umfasst nicht die Beratung zu steuer- und gebührenrechtlichen Aspekten. Eisenberger berät ausschließlich im österreichischen Recht und im Recht der Europäischen Union (nicht aber im Recht der einzelnen Mitgliedstaaten).

1. Honorar von Eisenberger

- 1.1. Für die Leistungen von Eisenberger wird ein Standardstundensatz in Höhe von 400 EUR für Partner, 350 EUR für Rechtsanwälte und 250 EUR für Rechtsanwaltsanwärter verrechnet. Diese allgemein gültigen Standardstundensätze werden periodisch angepasst; für Zwecke des Mandats kommen die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensätze zur Anwendung. **Eisenberger gewährt für dieses Mandat einen Sonder-
rabatt von 20 % (Gemeinderabatt).**
- 1.2. Das sich daraus errechnende Honorar versteht sich exklusive Umsatzsteuer und exklusive Barauslagen. Interne Barauslagen und Verwaltungskosten (Telefon, Telefax, Datenbankkosten, Kopien etc) werden pauschal in Höhe von 3 % der Nettohonorarsumme in Rechnung gestellt. Externe Barauslagen (Reisekosten, Übersetzungskosten, Veröffentlichungskosten, Gerichts- und Behördengebühren etc) werden nach tatsächlichem Anfall in Rechnung gestellt.
- 1.3. Sofern die Gegenpartei nach gesetzlichen Regeln verpflichtet ist, einen höheren Honoraranspruch zu ersetzen, steht Eisenberger dieser höhere Anspruch zu.
- 1.4. Die Leistungen von Eisenberger werden monatlich abgerechnet. Das Zahlungsziel beträgt zwei Wochen. Eisenberger ist aufgrund des Qualitätsanspruchs nicht in der Lage, mit Rechtsschutzversicherungen abzurechnen.

2. Haftung von Eisenberger

- 2.1. Falls Eisenberger oder ein Geschäftsführer, angestellter oder beauftragter Rechtsanwalt oder sonstiger Mitarbeiter von Eisenberger für Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren oder Auslagen, die aufgrund der Leistungen von Eisenberger auf Basis dieser Beauftragung entstehen, von wem auch immer haftbar gemacht wird, ist die Haftung aller Genannten insgesamt auf das Dreifache des für das Mandat bezahlten Nettohonorars, maximal jedoch mit 2.400.000 EUR beschränkt.
- 2.2. Eine Haftung besteht nur für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Schadensverursachung. Für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden wird nicht gehaftet.
- 2.3. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche, wenn sie nicht binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt wurde, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadensverursachenden (anspruchsbegründenden) Verhalten.
3. Es wird die ausdrückliche Zustimmung zur elektronischen Speicherung von das Mandat betreffenden Daten und Dokumenten sowie – wenn erforderlich – zur elektronischen Vorlage bei Gerichten und Behörden erteilt. Sofern keine anderslautende Instruktion vorliegt, erfolgt die Kommunikation mit Eisenberger per E-Mail. Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden sich in den als **Beilage** übermittelten allgemeinen Mandatsbedingungen sowie auf der Website <https://www.eisenberger.eu/datenschutz>.
4. Erfüllungsort ist Graz. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der österreichischen Verweisungsnormen. Es gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichts in Graz.
5. Zusätzlich dazu gelten die allgemeinen Mandatsbedingungen von Eisenberger laut **Beilage**. Mit der Unterzeichnung dieser Vollmacht wird die Übergabe der allgemeinen Mandatsbedingungen und deren Erörterung bestätigt.

.....
Ort und Datum

.....
Gemeinde St. Josef (Weststeiermark)

Obj.. 4102 03

BETREUUNGSVERTRAG NEU

Zwischen der

Gemeinde St. Josef (Weststeiermark)
8503 St. Josef 73

(im Folgenden kurz Auftraggeber genannt), und der

Gemeinnützige
Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal
reg. Gen. m. b. H.
8940 Liezen, Siedlungsstraße 2

(im Folgenden kurz Bauvereinigung genannt), wird nachstehender Vertrag über die Betreuung eines Bauvorhabens abgeschlossen und dadurch der bereits bestehende Betreuungsvertrag vom 12. September 2019 zwischen den Vertragsparteien wie folgt abgeändert.

1. FESTSTELLUNG

- a) Der Auftraggeber ist mit 820/1165 Anteilen ideeller Miteigentümer der Liegenschaft EZ 453 KG 61236 St. Josef (Weststeiermark) mit dem Grundstück GST-NR 56/17 im Ausmaß von 2.571m² und beabsichtigt auf diesem Grundstück 1 Kindergarten (3 Gruppen) samt Außenanlagen und 6 PKW-Abstellflächen im Freien (dafür wird auch eine Teilfläche der Liegenschaft EZ 262 GST-NR 56/10, im Ausmaß von 439 m² lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Robert Kusterer, Am Hüttenbrenneranger 11/5, 8045 Graz vom 11.05.2020, GZ 2019-02-180A, in Anspruch genommen) zu errichten.
- b) Die Bauvereinigung ist mit 345/1165 Anteilen ideeller Miteigentümer der Liegenschaft EZ 453 KG 61236 St. Josef (Weststeiermark) mit dem Grundstück GST-NR 56/17 im Ausmaß von 2.571m² und beabsichtigt auf diesem Grundstück 6 Wohnungen samt Außenanlagen, 3 Abstellflächen im Freien und 3 Carports zu errichten.

2. BAUBETREUUNG

Der Auftraggeber überträgt die Gesamtbetreuung der Baumaßnahmen laut Punkt 1.a) sowohl in technischer (Planung, örtliche Bauaufsicht, Planungs- und Baustellenkoordination und Bauverwaltung) als auch in finanzieller Hinsicht an die Bauvereinigung.

Die Bauvereinigung ist ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers alle Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben erforderlich sind; insbesondere die Stellung von Anträgen in Bau- und Widmungsverfahren, den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen über die Nutzung der im Eigentum des Auftraggebers stehenden Flächen einschließlich des Rechtes der Verfügung über diese.

Sämtliche Leistungen der Bauvereinigung sind nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu erbringen.

- a) Planungsleistungen im erforderlichen Ausmaß gemäß Honorarordnung für Architekten (HOA);
- b) Planungs- und Baustellenkoordination;
- c) Örtliche Bauaufsicht;
- d) Durchführung der Ausschreibung einvernehmlich mit dem Auftraggeber;
- e) Vorarbeiten für die Erwirkung der baubehördlichen Genehmigungen, insbesondere Ausfertigung der Pläne, Baubeschreibung und Aufstellung der Baukosten;
- f) Erstellen eines Energieausweises;
- g) Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen namens und auf Rechnung der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark), St. Josef 73, 8503 St. Josef
- h) Aufstellung eines Finanzierungsplanes und Abwicklung der Finanzierung;
- i) Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs mit Ämtern und Behörden etc;
- j) Mietenkalkulation;
- k) Prüfung und Zahlung der vorgelegten Teil- und Schlussrechnungen an die Baufirma und die Professionisten;
- l) Abnahme des Bauvorhabens bei Fertigstellung bzw. Übergabe;
- m) Erstellung der Schlussabrechnung gegenüber dem Auftraggeber;
- n) Durchführung der Haftabnahme und Regelung der Gewährleistungsansprüche; Veranlassung der Behebung allfälliger Mängel und die Kontrolle der Mängelbehebung;
- o) Freigabe der Hafrücklässe;

Grundlage hierfür sind das gemeinsam festgelegte Raumprogramm sowie die vorgegebene technische Ausstattung und Einrichtung sowie deren Kostenschätzung. Weitere Grundlagen sind die Baubewilligung, die genehmigten Ausführungspläne und das Stmk. Vergabegesetz sowie die dazu ergangene Durchführungsverordnung.

Die Teilleistungen innerhalb der Planungsleistungen für Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Ausführungs- und Detailplanung, Kostenermittlungsgrundlage, künstlerische Oberleitung der Bauausführung und die technische Oberleitung der Bauausführung (reduziert) werden an Hohensinn Architektur ZT GmbH, Grieskai 80, 8020 Graz vergeben.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bauvereinigung keinerlei Anordnungen hinsichtlich der Bauausführung, noch Aufträge zu erteilen, wie auch Zahlungen zu leisten.

Die Bauvereinigung wiederum wird nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Aufträge erteilen, notwendige Änderungen gegenüber der festgelegten Bauausführung nur mit seiner Zustimmung anordnen und in allen den Bau betreffenden, wichtigen Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Auftraggeber pflegen.

3. AUFTEILUNGSSCHLÜSSEL

Die Allgemeinkosten der Baumaßnahmen werden nach dem zur Aufteilung heranzuziehenden Kostenschlüssel auf den Auftraggeber und die Bauvereinigung aufgeteilt.

Der Kostenermittlung liegt hierbei ein gemeinsam festgesetzter Baukostenschlüssel, zugrunde, welcher sich aus dem Verhältnis der Nutzwerte lt. Gutachten des Herrn Dr. Sauer vom 02.06.2019 ergibt.

Baukostenschlüssel - Anteil Gemeinde	70,39 %	für 820 Anteile
Anteil ENNSTAL	29,61 %	für 345 Anteile

Baukosten, welche dem Kindergarten oder den Wohnungen direkt zugeordnet werden können, werden nicht nach diesem Baukostenschlüssel aufgeteilt, sondern direkt dem Kindergarten oder den Wohnungen zugeordnet.

Soweit ein darüber hinaus gehender, durch Änderungswünsche des Auftraggebers oder der Bauvereinigung verursachter Mehraufwand entsteht, wird dieser auch dem Verursacher direkt zugeordnet werden.

4. FINANZIERUNG

Die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgt im eigenen Wirkungsbereich des Auftraggebers.

Die Finanzierungsmittel sind vom Auftraggeber zur gegebenen Zeit für die Bezahlung der Firmenrechnungen der Bauvereinigung zur Verfügung zu stellen. Eingeräumte Skontoerträge sind auszunutzen und an den Auftraggeber kostenmindernd weiterzugeben.

Für die Aufnahme der für diese Baumaßnahmen notwendigen Hypothekendarlehen ist der Auftraggeber verpflichtet, die für diese Darlehen erforderlichen Sicherungen zu bestellen und die zur Beschaffung der Hypotheken erforderlichen Unterlagen auf Verlangen zu übergeben.

Sofern für den Auftraggeber eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Umsatzsteuerbeträge zeitgerecht gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuerabzug geltend zu machen und die Umsatzsteuerbeträge nach Rückverrechnung mit dem Finanzamt unverzüglich auf das Baukonto der Bauvereinigung zu überweisen.

Die Bauvereinigung ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit die entsprechenden Auskünfte und Unterlagen über die Finanzgebarung zur Verfügung zu stellen.

5. BAUBEGINN/FERTIGSTELLUNG

Baubeginn ist September 2019. Die Baufertigstellung ist voraussichtlich 30. November 2020 vorgesehen, sofern nicht unvorhergesehene Hindernisse, wie etwa technischer Natur, Insolvenzen von bauausführenden Firmen etc., die Fertigstellung verzögern sollte.

6. BETREUUNGSGEBÜHR

Der Bauvereinigung werden vom Auftraggeber für ihre in dem Fall zu erbringenden Leistungen für Planung, örtliche Bauaufsicht, Planungs- und Baustellenkoordination, für Bauverwaltung, für den Energieausweis sowie für allfällige Leistungen von Sonderfachleuten Gebühren und Entgelte wie folgt zugesprochen:

- a) die Gebühren für Planung lt. Honorarordnung für Architekten (HOA) zuzüglich 3 % Nebenkosten werden spätestens bei Baubeginn fällig;
- b) die Honorare für Sonderfachleute (z. B. Statiker, Projektanten für haustechnische Anlagen wie Heizung, Sanitär- und Elektroinstallation) werden spätestens bei Baubeginn in Rechnung gestellt;
- c) die Gebühren für die örtliche Bauaufsicht und Bauüberwachung werden nach der gültigen Honorarordnung für Architekten (HOA) zuzüglich 3 % Nebenkosten in Rechnung gestellt;
- d) für die Bauverwaltungstätigkeit werden Gebühren gemäß den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und der Bezug habenden Entgelttrichtlinienverordnung für gemeinnützige Bauvereinigungen in der jeweils geltenden Fassung in der Höhe von derzeit 3,5 % verrechnet;
- e) für die Planungs- und Baustellenkoordination werden lt. BauKG 1 % der Nettoherstellungskosten in Rechnung gestellt;

f) für die Erstellung des Energieausweises werden je m² Nutzfläche € 1,00 verrechnet.

Zu den Baukosten sind auch alle sonstigen, der ENNSTAL aus dem Vertrag etwa zur Vorschreibung gelangenden Abgaben (Steuern) und Gebühren zu rechnen.

Diverse Barauslagen, wie z. B. Kosten der Grundbuchs- und Katasterauszüge, der Vermessungsunterlagen, Baupolizei und Schätzgebühren, Stempelmarken usw., sind der Bauvereinigung gesondert zu erstatten.

Die vorstehend angeführten Gebühren sind Bestandteil der Gesamtbaukosten. Die Bauvereinigung ist berechtigt, diese Gebühren im Rahmen der festgelegten Termine und der gegebenen Gesamtfinanzierung abzurechnen und zu vereinnahmen.

7. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG.

Die Bauvereinigung haftet aus diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Richtigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der von ihr zu erbringenden Leistungen sowie dafür, dass diese den vereinbarten Grundlagen, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Alle Verpflichtungen der Bauvereinigung aus diesem Betreuungsvertrag erlöschen mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist, gerechnet vom Tage der Bauabnahme, wenn die Ansprüche gegen die Bauvereinigung nicht vorher gerichtlich geltend gemacht werden.

8. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Kommt der Auftraggeber oder die Bauvereinigung den Vertragsverpflichtungen nicht nach, so steht dem anderen Vertragspartner das Recht zu, nach fruchtlosem Ablauf einer zu stellenden angemessenen Nachfrist den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. In einem solchen Fall ist die Betreuungsgebühr gemäß § 8 des Vertrages im Verhältnis zur vollen (10/10) Betreuungsgebühr zu bezahlen, wobei die dem Bautenstand entsprechenden Baukosten als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Wurde mit dem Bau noch nicht begonnen, so ist für die seitens der Bauvereinigung bereits erbrachten Leistungen in allen Fällen der Auflösung oder Kündigung des Vertrages eine Vergütung von drei Zehntel der Betreuungsgebühr zu entrichten, andernfalls errechnet sich die Betreuungsgebühr ebenfalls aus dem Verhältnis des Bautenstandes zum fertiggestellten Bau.

Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber gemäß Absatz 1) ist die Bauvereinigung verpflichtet, die Abrechnung des gegebenen Bautenstandes innerhalb einer Frist von einem Monat durchzuführen. Allfällige von der Bauvereinigung zur Verfügung gestellte Finanzierungsmittel sind binnen 14 Tagen nach Vorliegen der Zwischenabrechnung zur Gänze abzudecken.

Mit Ausnahme der in diesem Paragraphen geregelten Fälle ist eine einseitige Aufkündigung dieses Betreuungsvertrages rechtsunwirksam.

9. VERWALTUNGSÜBERNAHME

Der Auftraggeber überträgt mit Fertigstellung der Baumaßnahmen die Verwaltung des Kindergartens an die Bauvereinigung und ist hierüber noch ein gesonderter Verwaltungsvertrag abzuschließen.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10.1 Rechtsnachfolge

Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen ohne Einschränkung auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Übernehmer zu überbinden und auch diesen zur Weiterübertragung zu verpflichten.

10.2 Schriftformgebot

Abänderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und der Unterfertigung der Vertragsparteien. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden.

10.3 Vertragsausfertigung

Das Original dieses Vertrages erhält die Bauvereinigung zur Verwahrung. Der Auftraggeber erhält eine Kopie.

10.4 Betreten der Baustelle

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Baustelle zum Zwecke der Besichtigung und Ausführungskontrolle während der Bauzeit in Absprache mit der Bauvereinigung und gegen Abgabe einer Erklärung über das Übernehmen der „Haftung auf eigene Gefahr“ (im Sinne des Baukoordinationsgesetzes) zu betreten.

10.5 Einsichtnahme in Unterlagen

Die Bauvereinigung räumt dem Auftraggeber bzw. dessen Vertreter das Recht ein, während der üblichen Bürozeiten in die technischen und finanziellen Unterlagen, das gegenständliche Bauvorhaben betreffend, Einsicht zu nehmen.

10.6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen wird Liezen vereinbart.

St. Josef, am

Liezen, am